



Satzung für die Benutzung der öffentlichen Plätze, Grünanlagen und Spielplätze der Gemeinde Gachenbach

(Ortsplatz- Grünanlagen- und Spielplatzsatzung)

Die Gemeinde Gachenbach erläßt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 344), folgende

Satzung

§1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die in der Gemeinde einschließlich der Gemeindeteile vorhandenen Plätze, Grünanlagen und Kinderspielplätze sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Gachenbach.
- (2) Plätze im Sinne dieser Satzung sind durch Pflasterung oder Asphaltierung ausgebaute Flächen im Gemeindegebiet, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde unterhalten werden. Bestandteile der Plätze sind auch die dort vorhandenen Pflanzungen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (3) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Gachenbach unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen, gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (4) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht die Grünflächen der Friedhöfe, Sportanlagen, Schulen und die von der Gemeinde Gachenbach unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteil der öffentlichen Straßen gelten, sowie Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern.
- (5) Kinderspielplätze nach Abs. 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Gachenbach unterhalten werden. Ferner gehören zu den Kinderspielplätzen auch die von der Gemeinde unterhaltenen Bolzplätze. Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§2 Recht und Benutzung

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen und Kinderspielplätze unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§3 Benutzungsumfang der Kinderspielplätze

(1) Die Benutzung der Kinderspielplätze und deren Einrichtungen ist nur Kindern bis 14 Jahre gestattet. Kinder unter 6 Jahren nur in Begleitung aufsichtsbefugter Personen.

(2) Auf den Kinderspielplätzen darf von Anfang Oktober bis Ende April von 9:00 bis 18:00 Uhr und von Anfang Mai bis Ende September von 9:00 bis 21:00 Uhr gespielt werden. Nach Einbruch der Dunkelheit ist die Benutzung der Spielgeräte und Spielflächen untersagt.

(3) Die Altersgrenze gilt nicht für Begleitpersonen spielender Kinder oder wenn durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt ist, sowie für Bolzplätze.

§4 Verhalten auf den Plätzen, in den Grünanlagen und auf Kinderspielplätzen, Verbote

(1) Die Plätze, Grünanlagen und Kinderspielplätze dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.

(2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Auf den Plätzen, in den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen ist den Benutzern insbesondere verboten:

1. Das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art; ausgenommen hiervon sind Rollstühle mit Motor und Betriebsfahrzeuge der Gemeinde Gachenbach oder seiner Beauftragten.
2. Hunde frei bzw. an überlanger Leine herumlaufen oder sie koten zu lassen; auf die Kinderspielplätze Tiere, insbesondere Hunde, mitzubringen. Dies gilt auch für den näheren Umgriff von Kinderspielplätzen.
3. Schilder, Hinweise, Bauwerke, Einfriedungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen.
4. Blumen zu pflücken oder Pflanzen, Sträucher, Bäume und Wasserflächen zu beschädigen.
5. Bänke und Abfallkörbe zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden.
6. Papier und andere Abfälle, außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse, wegzuwerfen.
7. Grillgeräte zu benutzen, Gartenparties zu feiern, offene Feuerstellen zu errichten.
8. Das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und das Nächtigen.
9. Rundfunk-oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen.

(4) Auf den Kinderspielplätzen ist das Rauchen bzw. der Genuss anderer berauschender Mittel und der Genuss von alkoholischen Getränken untersagt.

§5 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise in den Grünanlagen oder auf den Kinderspielplätzen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§6 Ausnahmegewilligung

(1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung vom Verbot des § 4 Abs. 3 Nr. 1 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Die Bewilligung ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§7 Benutzungssperre

(1) Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben, können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

(2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterungen nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§8 Vollzugsanordnungen

(1) Die Gemeindeverwaltung und das von ihr bestellte Aufsichtspersonal kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.

(2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der Gemeindeverwaltung oder des von ihr bestellten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§9 Platzverweis und Betretungsverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. in den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder dorthin Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
3. gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen und der Kinderspielplätze für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Plätze, Grünanlagen und der Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Gachenbach haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Entwidmung

(1) Auf die Aufrechterhaltung der Plätze, der Grünanlagen, der Kinderspielplätze oder von Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Plätze, Grünanlagen, Kinderspielplätze oder Teilflächen derselben, die die Gemeinde Gachenbach unter Ausschluss der Zweckbestimmung des § 2 einer anderen Regelung unterstellt, werden öffentlich bekanntgegeben.

§ 12 Zuwiderhandlung

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € (§ 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes) belegt werden, wer vorsätzlich

1. die Grünanlagen und Kinderspielplätze entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 1 behandelt,
2. die in § 4 Abs. 2 aufgeführten allgemeinen Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
3. den in § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 10 genannten Verboten zuwiderhandelt,
4. der Beseitigungspflicht gemäß § 5 nicht nachkommt,
5. einer Benützungssperre gemäß § 7 zuwiderhandelt,
6. einer auf Grund des § 8 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet oder
7. einem gemäß § 9 ausgesprochenen Platzverweis oder Betretungsverbot zuwiderhandelt.

§ 13 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Gachenbach beseitigt werden.

Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gachenbach, den 29.06.2011



Gemeinde Gachenbach
Alfred Lengler
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung vom **29.06.2011** wurde am **30.06.2011** in der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln und an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen hingewiesen.

Die Anschläge wurden am **30.06.2011** angeheftet und am **15.07.2011** wieder entfernt.

Schrobenhausen, den 15.07.2011



Gemeinde Gachenbach
Alfred Lengler
Erster Bürgermeister